

Verordnung des Landratsamts Tettnang
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Grundwasserfassung der Wasserversor-
ungsgruppe "Unteres Schussental", Sitz Kehlen,
vom 19. Februar 1968

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom
27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 110 des
Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960
(Ges.Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

Zum Schutze der Grundwasserfassung (Hangfassung) der
Wasserversorgungsgruppe "Unteres Schussental", Sitz Kehlen
wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Es umfaßt im Lageplan vom 3. Juli 1967 (Maßstab 1:2500)
eingezeichnete Zonen:

Fassungsbereich (rot umrandete Fläche, Teile der Parz.Nr.3001
und 3058/1, Markung Hagenbuchen),
weitere Schutzzone (blau umrandete Fläche, Teile der
Parz. Nr. 3058/1, 3058/2 und 3058/9 sowie
die Parz. Nr. 3001).

§ 2

Fassungsbereich

Im Fassungsbereich ist verboten:

1. Das Betreten durch Unbefugte.
2. Das Ausbringen von Naturdung (Mist, Jauche, Abortdünger) und die Viehweide.
3. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
4. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.

5. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen.
6. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kaltteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 3

Weitere Schutzzone

In der weiteren Schutzzone ist verboten:

1. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
2. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
3. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlagen dienen, es sei denn, daß sie von der Wasserbehörde genehmigt sind. Die Genehmigung wird erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
4. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kaltteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 4

Ausnahmen

Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen und Bedingungen verhindert werden kann und die Ausnahmen durch besonderes Interesse begründet sind.

§ 5

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 Ziff. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet, sofern nicht gesetzlich eine schwerere Strafe bestimmt ist.

§ 6

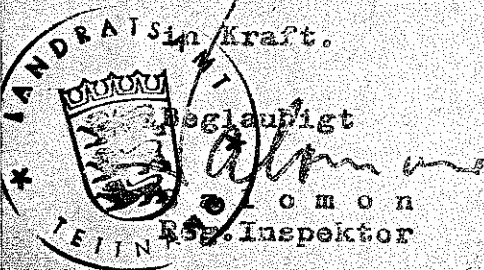
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Beglaubigt

Inspektor

(gez.) Dr. Diez



Verordnung des Landratsamts Tettnang
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Grundwasserfassung der Wasserversor-
gungsgruppe "Unteres Schussental", Sitz Kehlen,
vom 19. Februar 1968

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom
27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 110 des
Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960
(Ges.Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

Zum Schutze der Grundwasserfassung (Hangfassung) der
Wasserversorgungsgruppe "Unteres Schussental", Sitz Kehlen
wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Es umfaßt im Lageplan vom 3. Juli 1967 (Maßstab 1:2500)
eingezeichnete Zonen:

Fassungsbereich (rot umrandete Fläche, Teile der Parz.Nr. 3001
und 3058/1, Markung Hagenbuchen),
weitere Schutzzone (blau umrandete Fläche, Teile der
Parz. Nr. 3058/1, 3058/2 und 3058/9 sowie
die Parz. Nr. 3001).

§ 2

Fassungsbereich

Im Fassungsbereich ist verboten:

1. Das Betreten durch Unbefugte.
2. Das Ausbringen von Naturdung (Mist, Jauche, Abortdünger) und die Viehweide.
3. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
4. Die Entnahme von Boden, Kiez, Steinen, Tuff und Sand.

5. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen.
6. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kalteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 3

Weitere Schutzzone

In der weiteren Schutzzone ist verboten:

1. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
2. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
3. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlagen dienen, es sei denn, daß sie von der Wasserbehörde genehmigt sind. Die Genehmigung wird erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
4. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kalteerfund phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 4

Ausnahmen

Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen und Bedingungen verhindert werden kann und die Ausnahmen durch besonderes Interesse begründet sind.

§ 5

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 Ziff. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet, sofern nicht gesetzlich eine schwerere Strafe bestimmt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Beglaubigt

Inspektor

(gez.) Dr. Diez

